

Formblatt B

**zur Anerkennung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- und Ausland
gemäß § 2 (3) Z 3 RAO - Berufspraktika in der Fassung des BGBl I 156/2015**

An den

Ausschuss der Rechtsanwaltskammer []

Betrifft: ANTRAG AUF ANRECHNUNG GEM. § 2 RAO (3) Z 3 (sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland – Formblatt B - Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen durch den/die für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortliche/n

Sehr geehrte Damen und Herren!

In meiner Funktion als Verantwortliche/r AusbilderIn gemäß der Leitlinie der RAK [] **erkläre ich an Eides statt¹⁾** durch eigenhändige Unterfertigung dieses Schreibens (Formblatt B) und in Kenntnis, dass meine Angaben Grundlagen für die Prüfung einer allfälligen Bewilligung der Anrechnung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- oder Ausland in Übereinstimmung mit § 2 (3) Z 3 RAO nachfolgendes:

1. **Herr/Frau**.....geboren amin.....,wohnhaft in..... (**Anerkennungswerber**) hat eine berufspraktische Tätigkeit/n unter meiner persönlichen Verantwortung, Aufsicht und Ausbildung in den im Formblatt A genannten Zeiträumen und dem dort genannten Umfang absolviert. Ich schließe im Rahmen dieser Erklärung aus, dass ich jemals während der relevanten Zeiträume meine persönliche Verantwortung und Aufsicht für die Ausbildung des Anerkennungswerbers im Rahmen dessen berufspraktischer Tätigkeit bei mir an Dritte übertragen habe.
2. **Ich, Herr/Frau**....., geboren am.....in....., wohnhaft in.....(**Verantwortliche/r Ausbilder/In**) (bitte die markierten Stellen im Formular B entsprechend ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!)

¹⁾ Ihre Erklärung gilt als an **Eides statt** abgegeben. **Sie haften persönlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung.** Ist das Praktikum nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt („Drittstaat“) oder haben Sie Ihre Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworben, kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage notariell beglaubigter und mit Apostille überbeglaubigter Urkunden und/oder durch die Vertretungsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Außenhandelsstelle in einem solchen Drittstaat bestätigter Urkunden verlangen. Ist das Praktikum daher in einem Drittstaat erfolgt, ist es zweckdienlich, sogleich im Rahmen dieser Bestätigung die Echtheit Ihrer Unterschrift als Verantwortlicher Ausbilder durch entsprechende Urkunden (Beglaubigung/Apostille) nachzuweisen.

- bin in [____] als Rechtsanwalt/In, Notar/In, Wirtschaftsprüfer/In oder Steuerberater/In zugelassen:
 - Erstzulassung (DD/MM/YYYY; falls Sie zwischenzeitlich die Berufszulassung aufgegeben haben, geben Sie bitte auch das Datum der Beendigung an):

 - Zuständige Behörde (nennen Sie bitte die Mitgliedschaft zu einer den vorgenannten Berufen zuzuordnenden berufsständischen Einheit in Ihrem Land, z.B. Rechtsanwaltskammer Berlin): _____
 - habe die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in _____ (bitte Land angeben) erfüllt,
 - bin Dozent/In oder Professor/In an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einem rechtswissenschaftlichen Institut einer staatlich anerkannten Universität in _____ (bitte Land angeben), oder
 - verfüge über eine, einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in Österreich vergleichbare juristische Ausbildung und Berufserfahrung.
3. Zum Nachweis der von mir unter Ziffer 2 dieser Erklärung (Formblatt B) angegebenen Voraussetzungen für eine/n Verantwortliche/n Ausbilder/In gemäß der Leitlinie der RAK [____] lege ich die nachfolgenden Urkunden vor (bitte Zutreffendes ankreuzen und die betreffende Urkunde im Formblatt namentlich nennen!)
- Kopie eines gültigen Berufsausweises als Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem Mitgliedstaat der EU/EWR, und zwar (vorgelegte Urkunde bitte namentlich nennen): _____;
 - Kopien von Urkunden über die Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR, und zwar (vorgelegte Urkunde bitte jeweils namentlich nennen):

_____;
 - Zeitaktuelle Bestätigung (Original und nicht älter als sechs Monate) der rechtswissenschaftlichen Fakultät oder des rechtswissenschaftlichen Institutes einer staatlich anerkannten Universität über die Tatsache der Dozentur oder Professur, und zwar (vorgelegte Urkunde bitte namentlich nennen): _____;
 - Schriftliche Nachweise, Kopien von Urkunden einer hierzu berufenen amtlichen Stelle im Land der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit über das Vorliegen einer einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in Österreich vergleichbaren juristische Ausbildung und Berufserfahrung, und zwar (vorgelegte Urkunden bitte jeweils namentlich nennen):

Stand 09.03.2016

_____.

_____ (Ort), am _____ (Datum):

eigenhändige Unterschrift

Hinweis zur Rechtslage:

Ein Berufspraktikum ist dann anrechenbar, wenn die im Rahmen dieses Berufspraktikums erlangte Ausbildung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, und die Qualität der Ausbildung durch entsprechende Kenntnisse des/r für die Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums Verantwortlichen sichergestellt ist, sowie diese Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachgewiesen werden.

Eine im Rahmen eines Berufspraktikums erlangte Ausbildung kann dann als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich angesehen werden, wenn im Rahmen dieser Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren der in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächern erworben wurden.

Voraussetzung der Dienlichkeit der Ausbildung ist weiters, dass diese einen starken Bezug zum österreichischen Recht, zum Recht der EU oder zum internationalem Recht, das auch in Österreich von praktischer Relevanz ist, wie insbesondere Völkerrecht, aufgewiesen hat; bei dem in § 20 Z 9 RAPG genannten Prüfungsfach ist auch ein starker Bezug zum Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU/EWR ausreichend.

Voraussetzung für die Dienlichkeit ist weiters, dass die Ausbildung unter Anleitung und kontinuierlicher Überwachung **eines/r qualifizierten für die Ausbildung Verantwortlichen** erfolgt.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung ist erforderlich, dass der(die für die Ausbildung Verantwortliche zum Zeitpunkt der Ausbildung oder zu einem davor liegenden Zeitpunkt

- 4.1 in einem Mitgliedstaat der EU/EWR als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar/In, Wirtschaftsprüfer/In oder Steuerberater/in tätig ist,
- 4.2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR erfüllt,
- 4.3 Dozent/In oder Professor/In an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einem rechtswissenschaftlichen Institut einer staatlich anerkannten Universität ist, oder sonst
- 4.4 über eine, einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vergleichbare juristische Ausbildung und Berufserfahrung verfügt.

Die in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächer sind:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,
2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem AußStrG und der EO,
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Vertretung und Vertretung vor Österreichischen Strafgerichten,
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes,
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz,
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren,

Stand 09.03.2016

7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen,

8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,

9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und

10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.

Hinweis zu Urkunden:

Alle dieser Bestätigung beigelegten Urkunden sind in deutscher Sprache oder, sofern diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in der Originalsprache mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.